

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 35

Templin, den 21.12.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
- Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2016	1 - 3
- Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin	4
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin	5
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)	6
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin	7
- 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)	8

Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 23.537.900 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 23.537.900 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 20.000 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 23.941.000 EUR |
| | Auszahlungen auf | 26.171.200 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.381.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.080.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.559.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.390.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	700.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 359 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
 - b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
 - c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
 - d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
 - e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 600.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2016 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 16.12.2015 unter der Beschlussnummer DS 83/2015 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin durch Beschluss vom 16.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.709.150 €
die Aufwendungen	1.709.150 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	116.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-27.000 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Templin, 17. Dezember 2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptverwaltungsbeamter

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.12.2015 wird die Satzung der Stadt Templin über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.09.2011 wie folgt geändert:

Artikel 1 Aufwandsentschädigungen

1. In § 1 (3) Buchstabe g. wird hinter „Ortswehrführer“ zusätzlich eingefügt „Zugführer“
2. In § 1 (3) Buchstabe k. werden hinter „Gerätewart/Materialverantwortlicher“ zusätzlich eingefügt „stellv. Gerätewart/Atemschutzgerätewart“.
3. In § 1 (3) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin erhalten eine Pauschale in Höhe von 6,00 € pro Stunde, ausgenommen davon sind die laufenden Ausbildungen am Standort.“
4. In § 1 (3) wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Anweisung Bereitschaftsdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 Euro je Bereitschaftsdienst.“
5. § 1 (4) wird wie folgt gefasst: „Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen, die sich nicht gegenseitig beeinträchtigen oder die Ausübung einschränken, in der Feuerwehr wahr, erhält er höchstens zwei der vorgesehenen Entschädigungen. Ausgeschlossen hiervon ist die Tätigkeit in Verbindung mit dem unter Buchstaben c und d genannten Funktionen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Templin, den 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.12.2015 wird die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) vom 20.10.2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 werden im Abs. 1 die Worte „sowie Beauftragte“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Ziff. 8 angefügt:

„Die/der Integrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.“
3. In § 4 Abs. 1 werden hinter den Worten „sachkundige Einwohner“ das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und hinter „Beiratsmitglieder“ die Worte „und Beauftragte“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 werden hinter den Worten „der Beiräte“ ein Komma sowie das Wort „Beauftragten“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 5 werden hinter den Worten „und des Seniorenbeirates“ die Worte „und den Beauftragten“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.12.2015 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt g) eingefügt

g) für das Kalenderjahr 2016 0,87 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Templin, den 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 16.12.2015 wird die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis II (Winterdienst) Teil 1 Stadt Templin wird wie folgt geändert:

Alt

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Haselweg		x

Neu

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Haselweg	x	

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Templin, den 17.12.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.